

**Stadt Bad Herrenalb
Kreis Calw**

SATZUNG

**zur 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des
städtebaulichen Erneuerungsgebietes „Kurpromenade“ in Bad Herrenalb**

Aufgrund von § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb in seiner Sitzung am 21.09.2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Erneuerungsgebietes "Kurpromenade" beschlossen:

§ 1

Erweiterung des Sanierungsgebiets

- (1) Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten städtebaulichen Erneuerungsgebietes „Kurpromenade“ in Bad Herrenalb (ursprünglicher Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 27.09.2006, rechtsverbindlich seit 19.10.2006), wird um die öffentlich genutzte Flächen/Straßen- und Gehwegfläche von folgendem Grundstück erweitert:

Flurstück 633 Klötzgässele (Klötzweg)
Flurstück 657/5 Klötzsprung
Flurstück 648
Flurstück 633/1 , sowie um die Flurstücke
Flurstück 657/1 Alte Dobler Straße 26
Flurstück 655/3
Flurstück 657 Dobler Straße 22
Flurstück 652 Dobler Straße 21
Flurstück 655/2 Dobler Straße 20
Flurstück 650 Dobler Straße 19
Flurstück 655 Dobler Straße 14

- (2) Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE) mit Datum vom 02.08.2016 (Originalmaßstab M 1:3.000). Das städtebauliche Erneuerungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt. Der Plan kann von jedermann beim Bürgermeisteramt, Bauverwaltung, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 2

Verfahren

- (1) Sämtliche Rechtswirkungen der bestehenden Sanierungssatzung gelten für die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Flurstücke.

(2) Die Sanierungsmaßnahme soll mit den für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet beschlossenen Änderungen bis zum 31.12.2018 abgeschlossen sein.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bad Herrenalb, den 04. Okt. 2016


Norbert Mai
Bürgermeister



Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 4 Abs. 4 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Weiter wird auf die Vorschriften des § 24 ff BauGB (Vorkaufsrecht für die Stadt/Gemeinde) und auf §§ 144 ff BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben) hingewiesen.

